

Satzung

des

Hofheimer Volleyball-Club e. V. (HVC)

Homburger Str. 25

65719 Hofheim

E-Mail: vorstand@hofheimerc.de

Fassung vom 28. November 2023

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung größtenteils das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hofheimer Volleyball-Club“ (HVC) und hat seinen Sitz in 65719 Hofheim. Er wurde am 30. Januar 1970 gegründet und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer VR5958 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck, den Sport, vor allem das Volleyballspielen (z. B. durch Training, Teilnahme an Verbandsrundenspielen, Veranstaltung von Turnieren etc.) zu pflegen.
2. Die politische und religiöse Betätigung im Verein ist nicht erlaubt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 59, 52-55 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Funktion als Mitglied.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Landesportbund Hessen e.V. und
 - Hessischen Volleyballverband e.V. (HVV).

Er erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung des Fachverbandes an.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen und die Satzung des Clubs anzuerkennen.
- Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.
- passive Mitglieder
Passive Mitglieder unterstützen den Club finanziell und ideell.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin aufgenommen werden.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs der unterschriebenen Antragstellung.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt
Sie ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
diese erfolgt, wenn ein Mitglied mindestens sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- Durch Ausschluss:
Die folgenden Gründe können zum Ausschluss führen:
 1. Grobe Verstöße gegen die Clubsatzung;
 2. Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Club, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 3. Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Cluborgane und Übungsleiter;
 4. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das betroffene auszuschließende Mitglied ist sofort von dem Antrag schriftlich in Kenntnis zu setzen

und muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das auszuschließende Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet mit einfacher Mehrheit. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft.

Nach Ausschluss ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände dem Vorstand auszuhändigen.

- Durch Tod.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus können weitere Gebühren erhoben werden, die der Mitgliederversammlung offengelegt werden müssen. Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
 7. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
 8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
 9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 10. Jeder Wechsel von Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich nach Änderung mitzuteilen. Andernfalls erstattet das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.
 11. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Die Mitgliederversammlung findet statt
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung per Videokonferenz-Tool, ggf. Abstimmungs-Tool, bei der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit zu wechselseitiger Kommunikation haben) oder
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Für die Durchführung gelten jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern diese an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand per einfachem Beschluss.

4. Einladung zur Mitgliederversammlung
Der Vorstand veröffentlicht spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ankündigung des Termins (ggf. mit vorläufiger Tagesordnung) mit dem Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen.
Alle Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen und werden in der Einladung aufgeführt. Änderungen zu Satzungsänderungen müssen mit vollem Wortlaut eingereicht werden und werden in der Einladung vollständig aufgeführt.

Die formelle Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie kann schriftlich, elektronisch und/oder durch Veröffentlichung in einer örtlichen Zeitung oder auf der HVC Homepage unter www.hofheimercv.de erfolgen. Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist das E-Mail-Absendedatum bzw. das Datum der Veröffentlichung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. der Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift

aufzunehmen, die vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Ausnahme ist das Amt des Jugendsprechers mit einer Altersgrenze von 16 Jahren. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.
9. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausnahmen bilden Absatz 10 (Satzungsänderungen) sowie §13 (Auflösung des Vereins). Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen zur Auflösung des Vereins fallen unter §13.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen haben die gleichen Befugnisse wie ordentliche. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Für die Einladung gelten die Regeln und Fristen der formellen Einladung aus § 7, 4.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Pressewart/in
 - der/dem Sportwart/in
 - der/dem Jugendsprecher/in.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu erfolgen.
3. Der Verein wird nach § 26 BGB gemeinsam durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Wenn die/der Jugendsprecher/in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist sie/er nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand sowie auch die Kassenprüfer/innen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder einer Neuwahl im Amt. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Wenn ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheidet, kann er dem Vorstand einen Vorschlag für einen Nachfolger machen, den der Vorstand prüft und bei Bereitschaft des Nachfolgers einsetzt. Dieser übt das Amt interimweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Vorstandssitzungen können alternativ als Online-Versammlungen (per Videokonferenz-Tool) veranstaltet werden.
7. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Antrag, Beschlüsse und Stimmenverhältnisse wiedergibt. Unter Aufführung des Beschlussantrags kann ein Beschluss auch schriftlich im elektronischen Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) herbeigeführt werden.
8. Der Vorstand überwacht die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Es werden zwei Kassenprüfer eingesetzt.
2. Den Kassenprüfer/innen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Auch Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.
3. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt alle zwei Jahre, die gewählten Kassenprüfer/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeitsgebiete des Clubs Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Club ist die Wahl eines Mitglieds zum Ehrenmitglied möglich. Ebenso ist für außerordentliche Verdienste um den Club die Wahl eines ehemaligen Vorstandsmitglieds zum Ehrenvorsitzenden möglich. Für den Beschluss

hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Die Ehrung wird auf Lebenszeit ausgesprochen, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrung kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Ordnungen

1. Der Verein besitzt zusätzlich zur Satzung folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung des Vorstands
 - Datenschutzordnung, in der die datenschutzrechtlichen Themen zusammengefasst sind
 - Beitragsordnung für die Struktur und Höhe der Beiträge
 - Vergütungsordnung für die Aufwandsentschädigungen der Trainer/Übungsleiter
2. Ordnungen sind der Satzung nachgelagert und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Ordnungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.
4. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins bindend.

§ 13 Auflösungsbestimmung

1. Eine Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen Zwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung bzw. Zweckänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bezüglich der Einladung werden die Regeln für eine Satzungsänderung nach §7, 4 angewendet.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wegen Übernahme des HVC durch einen bestehenden und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Sportverein fällt das Vereinsvermögen des HVC an die Volleyball-Abteilung des übernehmenden Vereins, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Mit Ausnahme einer Auflösung nach Absatz 2 fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und/oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks das Vereinsvermögen an das Team Jugendarbeit der Stadt Hofheim a.T., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hofheim, 28.11.2023